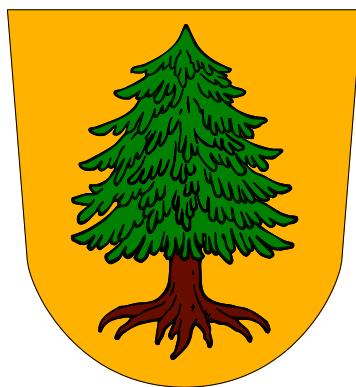


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 15 / 2025



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 02.12.2025

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Satzung zur Änderung der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule

Satzung zur Änderung der Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule

Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung

Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung für die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns der Stadt Viechtach (Ortskernförderprogramm)



Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG):

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen.

Die Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten durch das Einwohnermeldeamt bei folgenden Auskünften widersprechen:

- Auskunft an Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (Einfache Melderegisterauskunft).

- Alters- und Ehejubilare (§ 50 Abs. 2 BMG)**

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)**

Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben. Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Bürgeramt der Stadt Viechtach mitzuteilen.

Viechtach, 28.11.2025
STADT VIECHTACH

Wittmann
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2024 (VITAbL Nr. 7/2024), wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | | |
|------|----------------------|----------------|
| bis | 4 m ³ /h | 51,36 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 128,40 €/Jahr |
| bis | 16 m ³ /h | 205,44 €/Jahr |
| über | 16 m ³ /h | 321,00 €/Jahr. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | | |
|------|-----------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 51,36 €/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 128,40 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 205,44 €/Jahr |
| über | 10 m ³ /h | 321,00 €/Jahr. |
- (4) ¹Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr mit Zähler beträgt je angefangenen Monat 10,70 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Als Standrohr gilt jede Vorrichtung, die es erlaubt, aus einem Hydranten (Überflur- oder Unterflhydranten) Wasser zu entnehmen. ³Für die Überlassung wird bei Abholung eine Kautionszahlung fällig. ⁴Die Kautionszahlung beträgt
- bei einem Bauwasserzähler 150,00 €
 - bei einem Standrohr mit Zähler 250,00 €.

⁵Die Kautionszahlung wird nach mangelfreier und fristgerechter Rückgabe unverzinst zurückgestattet. ⁶Die Kautionszahlung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Verbrauchsgebühr**

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,75 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
 - (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 - (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,75 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
3. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Umsatzsteuer**

¹Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. ²In den Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Viechtach, 02.12.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule

Die Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungssatzung-Grundschule - FBS-GS) vom 14.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Angabe „im Sinne des Art. 21 GO“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Betreuungsangebot“ die Angabe „(Ferienangebot)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
- b) Satz 1 des bisherigen Wortlauts erhält folgende Fassung:

„¹Die Ferienbetreuung ermöglicht die Betreuung von Schulkindern im Grundschulalter und Vorschulkindern in den Ferien. ²Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Viechtach zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Die Ferienbetreuung dient zusammen mit der offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Viechtach zur Erfüllung des mit dem Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ab dem 01.08.2026 stufenweisen eingeführten Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Ermittlung der Ferienwochen, in welchen die Personensorgeberechtigten eine Ferienbetreuung benötigen, wird jeweils im November oder Dezember eine verbindliche Bedarfsabfrage für das nächste Betreuungsjahr (Kalenderjahr) durchgeführt. ²Sofern für die jeweiligen Ferienwochen des nächsten Betreuungsjahres für mindestens zehn Kinder bis spätestens 31.12. des vorhergehenden Betreuungsjahres ein Bedarf bei der Stadt Viechtach angemeldet wird, kommt das Betreuungsangebot zustande (Mindestteilnehmerzahl). ³Für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben, gilt keine Mindestteilnehmerzahl.“

- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben. Für die Geltendmachung des Rechtsanspruches gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Angabe „neben dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Buchst. c) folgende Buchst. angefügt:
 - „d) Kinder, bei denen ein Personensorgeberechtigter berufstätig ist,
 - e) Kinder, die im Interesse einer Integration der Betreuung bedürfen.“
 - d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres (Betreuungsjahres) und muss für jedes Betreuungsjahr erneut beantragt werden.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Öffnungszeiten, Schließzeiten, tägliche Betreuungszeit,
Buchung, Betreuungsumfang**
- (1) ¹Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Viechtach nach erfolgter Bedarfsabfrage gegen Ende des vorhergehenden Betreuungsjahres festgelegt. ²Betreuungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (2) ¹An gesetzlichen Feiertagen ist die Ferienbetreuung geschlossen. ²Die Schließzeiten von bis zu zwanzig Werktagen (Wochentage Montag bis Freitag) pro Betreuungsjahr werden von der Stadt Viechtach im Rahmen der Bedarfsabfrage nach § 4 festgelegt.
 - (3) ¹Die tägliche Betreuungszeit wird von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt (Regelbetreuungszeit). ²Ab dem 01.08.2026 wird die tägliche Betreuungszeit für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bei Bedarf auf bis max. 16:00 Uhr erweitert (erweiterte Betreuungszeit). ³Über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Stadt Viechtach.
 - (4) Die Kinder müssen pünktlich zum Beginn der täglichen Betreuungszeit zum Betreuungsort gebracht werden und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.
 - (5) ¹Getränke werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt. ²Eine Mittagsverpflegung in der Regelbetreuungszeit erfolgt nicht. ³Im Rahmen der erweiterten Betreuungszeit wird ggf. mit einem externen Kooperationspartner eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.
 - (6) ¹Eine Buchung zur Ferienbetreuung ist nur wochenweise und nicht tageweise möglich. ²Es können mehrere Wochen, oder auch nur eine Woche gebucht werden. ³Der Buchungsumfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
 - (7) Eine Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Stadt Viechtach.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird ersetztlos gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) nur dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden (Ausschluss), wenn“ wird durch die Angabe „Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden wenn“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadt Viechtach nach Anhörung der Personensorgeberechtigten.“

§ 2 weitere Änderung der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule

Die Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungssatzung-Grundschule - FBS-GS) vom 14.01.2020, die zuletzt durch § 1 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Ferienangebot unterliegt der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).“

§ 3 Inkrafttreten

- (1) § 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Viechtach, 02.12.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule - FBGS-GS) vom 03.03.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2024 (VITAbL Nr. 4/2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Betreuungsgebühr“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Viechtach folgende Betreuungsgebühren:
 - a) für eine Fünf-Tage-Woche
 - aa) in der Regelbetreuungszeit (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 65,00 €
 - bb) in der erweiterten Betreuungszeit (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) für jede angefangene Stunde 13,00 €
 - b) für eine Vier-Tage-Woche
 - aa) in der Regelbetreuungszeit (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 52,00 €
 - bb) in der erweiterten Betreuungszeit (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) für jede angefangene Stunde 10,00 €
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Ferienbetreuung werden die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 € gesenkt.
- (3) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Viechtach, 02.12.2025

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Freibadgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadgebührensatzung – FBGS) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2023 (VITAbL Nr. 12/2023), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Alternative	Eintritt einschließlich Umkleidekabine und Kleideraufbewahrung für	Nr. 1.1	Nr. 1.2	Nr. 2.	Nr. 3.1	Nr. 3.2
		Einzelkarten (Tageskarten):	Feierabendkarten (Tageskarten ab 17:00 Uhr):	Zwölferkarten (Dutzendkarten):	Saisonkarten:	Saisonkarten (im Vorverkauf):
a)	Erwachsene	5,00 €	3,00 €	50,00 €	120,00 €	100,00 €
b)	Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte., Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), Empfänger von Bürgergeld und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde rung), Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, Studenten, Personen mit Bayerwald-Card	4,00 €	2,00 €	40,00 €	50,00 €	45,00 €
c)	Kinder von 6 bis 14 Jahren	2,00 €	1,00 €	20,00 €	35,00 €	30,00 €
d)	Familien (zwei Erwachsene, mindestens ein Kind bis 14 Jahren)	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	175,00 €	155,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 02.12.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung – KitaAS) vom 06.05.2025 (VITAbI. Nr. 6/2025) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Muss ein Kind, dass zu Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, entgegen dem Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume betreut werden und ist keine Aufnahme in einer anderen städtischen Kindergartengruppe möglich, so richtet sich das Betreuungsgeld nach § 6 Abs. 1 Buchst. b).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 02.12.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Werbeanlagensatzung

Die Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet (Werbeanlagensatzung – WS) vom 08.08.2023 (VITAbI. Nr. 8/2023) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sind Anlagen zulässig, deren Gesamtanzeigefläche insgesamt maximal einen Quadratmeter betragen und deren automatischer Bildwechsel nicht mehr als zwei Mal pro Minute stattfindet (Infomonitore). Der Betrieb ist nur im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 02.12.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen
im Rahmen der Städtebauförderung für die Erhaltung des eigenständigen
Charakters des Ortskerns der Stadt Viechtach
(Ortskernförderprogramm)**

Vom 02.12.2025

Die Stadt Viechtach erlässt das folgende kommunale Förderprogramm:

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns in der Stadt Viechtach. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

2.1.1 Fassadenprogramm:

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen.

2.1.2 Geschäftsflächenprogramm:

Baumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen durch Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.1.3 Begrünungs- und Entsiegelungsprogramm:

Maßnahmen zur Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes wie z.B. durch Begrünung und Entsiegelung.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Bauunterhalt

2.2.2 reine Instandhaltungsmaßnahmen

2.2.3 Neubaumaßnahmen

2.2.4 Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtung

2.2.5 Werbeanlagen

2.3 Anforderungen an die Ausführung:

Die geplanten Maßnahmen sollen sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

2.3.1 Fassadengestaltung:

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Eine Koordinierung der Farbgestaltung benachbarter Gebäude ist anzustreben.

2.3.2 Fenster:

Ein ausgewogenes Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen. Dem Erhalt der historischen Fenster ist gegenüber der Erneuerung der Vorrang zu geben. Fenster in Kunststoff oder Holz-Alu-Konstruktion sind nicht förderfähig.

2.3.3 Hauseingänge, Türen und Tore:

Die historischen Türen und Tore sind handwerksgerecht zu erhalten bzw. zu ergänzen und dort, wo sie fehlen, zu erneuern. Auf eine handwerklich qualitativ hochwertige Ausführung grundsätzlich in Holz ist zu achten. Kunststofftüren sind nicht förderfähig.

2.3.4 Ladenbereiche in der Erdgeschosszone:

Ladenbereiche müssen sich in die gesamte Fassade einfügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf die Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen. Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen. Barrierefreiheit ist anzustreben.

2.3.5 Baumaßnahme im Inneren eines Gebäudes:

Auf die Verwendung von nachhaltigen, möglichst regionalen Baustoffen soll geachtet werden. Der Ausbau hat in durchschnittlichem, angemessenem Standard zu erfolgen. Barrierefreiheit ist anzustreben.

2.3.6 Begrünung und Entsiegelung von Vorgärten und Hofräumen:

Die Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten werden und eine funktionsgerechte Versickerung ermöglichen. Fassaden-, Vorgärten- und Hofbegrünungen sollen mit ortstypischen, regionalen Pflanzen, wo sinnvoll auch in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben erfolgen. Barrierefreiheit ist anzustreben.

Im Einzelfall sind in Abstimmung mit dem Sanierungsarchitekten und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Abweichungen von den gestalterischen Anforderungen möglich.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms ist identisch mit dem in der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viechtach – Stadtteil I“ (Sanierungssatzung – SanS) vom 07.12.2021 festgelegten Sanierungsgebiet. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigefügt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten. Mieter und Pächter können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen, die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben und für Nachfolgenutzungen im Wesentlichen geeignet sind.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushaltsplan der Stadt Viechtach festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - 5.3.1 Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz, Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)) gefördert werden können (es gilt das Subsidiaritätsprinzip der Förderung, d.h. nicht unwesentliche Fördermöglichkeiten in anderen Programmen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und Fördermittel im Rahmen dieses Förderprogramms sind nur für Bereiche/Bauteile möglich, die nicht anderweitig gefördert werden.)
 - 5.3.2 Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind)
 - 5.3.3 Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist
 - 5.3.4 Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist
 - 5.3.5 Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde
 - 5.3.6 Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt Viechtach (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem in Textform festgehaltenen Ergebnis der Beratung z. B. durch den Sanierungsarchitekten) abweichend ausgeführt wurden
 - 5.3.7 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers

5.4 Bindefristen

- 5.4.1 Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt bis zu 15 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel und ist in der Vereinbarung festzulegen.
- 5.4.2 Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der Zustimmung der Stadt Viechtach in Textform. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Viechtach durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zu- schüsse gewährt.
- 6.2 Je Einzelobjekt können bis zu 30 %, bei Hofbegrünungen und aufwändigen Neuordnungen insbesondere gemeinschaftlich genutzter Freiflächen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, jedoch höchstens 50.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- 6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- 6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf insgesamt für ein und dasselbe Objekt die Höchstfördersumme nicht überschritten werden.
- 6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 3.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommune in Abstimmung mit dem Sanierungsarchitekten.
- 6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zu- schussgeber sind vom Maßnahmenträger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Viechtach in Textform bei dieser zu stellen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet sowie die wirtschaftlichen und bautechnischen Erfordernisse geklärt. Die Stadt Viechtach kann sich der Beratung eines Dritten bedienen (z. B. Architekt, IHK). Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.1.1 allgemeine Beschreibung des Vorhabens
- 7.1.2 erforderliche Planunterlagen
- 7.1.3 Businessplan in angemessenen Umfang (nur bei Inanspruchnahme des Geschäftsflächenprogramms)

- 7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind vom Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 7.3 Der gegenwärtige Zustand des Bauobjekts ist durch Farbfotos zu dokumentieren.
- 7.4 Die Stadt Viechtach überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen, und ermittelt die förderfähigen Kosten. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Stellungnahme anzufertigen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- 7.5 Das nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Viechtach (Geschäftsordnung – GesChO) zuständige Stadtorgan legt die Höhe der Förderung fest.
- 7.6 Vor Bewilligung von Fördermitteln schließen die Stadt Viechtach und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Zuwendungsempfänger u. a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt (z. B. Modernisierungsvereinbarung).
- 7.7 Die Stadt Viechtach erteilt dem Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid.

8. Maßnahmenbeginn (Baubeginn)

- 8.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 8.2 In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch die Stadt Viechtach ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

9. Abrechnung und Auszahlung

- 9.1 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Viechtach eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis). Mit dem Verwendungsnachweis ist für CO₂-Einsparungen das „[Beiblatt kommunales Fassadenprogramm](#)“ und für Maßnahmen zur Klimaanpassung das „[Beiblatt Klimaanpassung](#)“ einzureichen.¹ Bei der energetischen Sanierung einzelner Bauteile kann die Ermittlung der CO₂-Einsparung zur Entlastung des Zuwendungsempfängers einer von der Stadt Viechtach beauftragten Sanierungsberatung übertragen werden.
- 9.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren (z.B. Vorher-Nachher-Fotodokumentation).
- 9.3 Die Stadt Viechtach prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten fest und zahlt den Zuuschuss vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel an den Zuwendungsempfänger aus.

¹ Die Berichtspflichten ergeben sich aus dem [Bayerischen Klimaschutzgesetz \(BayKlimaG\)](#) und den [Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen \(Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR\)](#)

- 9.4 Die Stadt Viechtach passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger aus.
- 9.5 Eine Nachförderung ist bei erhöhten Kosten nicht möglich.

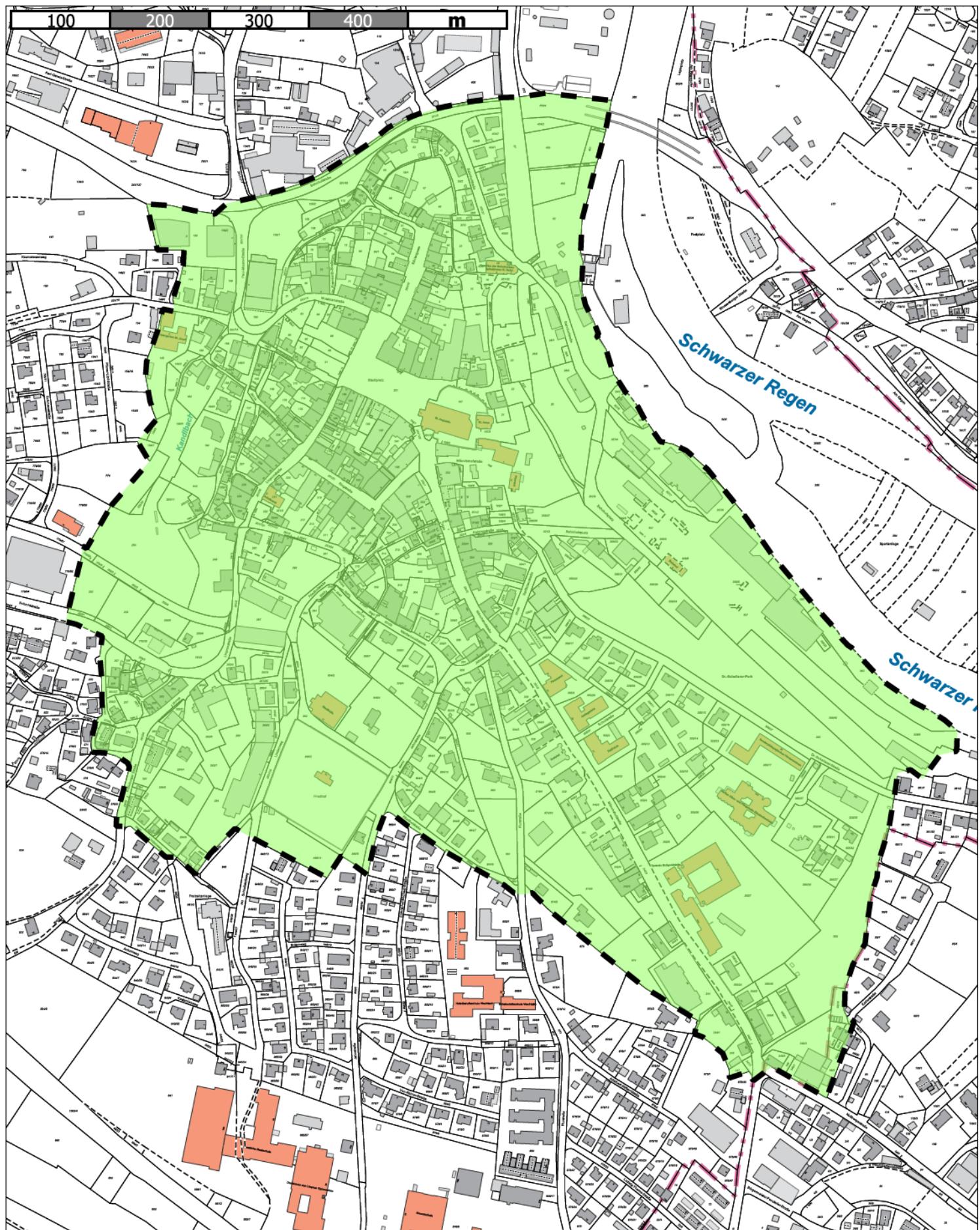
10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kommunale Förderprogramm der Stadt Viechtach zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung (Fassadenprogramm) vom 05.04.2016 und das Kommunale Förderprogramm der Stadt Viechtach zum Erhalt und zur Reaktivierung von Geschäftsflächen im Rahmen der Städtebauförderung (Geschäftsflächenprogramm) vom 04.08.2020 außer Kraft.

Viechtach, 02.12.2025

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister



Stadt Viechtach
Anlage zu Nr. 3 (räumlicher Geltungsbereich)

Maßstab: 1:5000
Stand: 21.10.2025